



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 17. August 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
07.06.2023
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Wecken
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37850
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Gesetzliche Krankenversicherung - Leistungen -
Pet 2-20-15-8271-018942 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

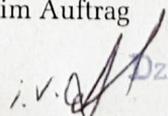
im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau
Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer
Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der
Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte
benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt
werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die
Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch
Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort
erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren
nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dziedziuch

Wecken

KOPIE

Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Weller

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 1330 / 2000
FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920
E-MAIL Michael.Weller@bmg.bund.de

AZ 223-45/Mitzlaff/23

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin,
vom 21. April 2023
Ihr Schreiben vom 7. Juni 2023
Pet.-Nr.: 2-20-15-8271-018942**

Berlin, 25. Juli 2023

Der Petent fordert die Abschaffung der Homöopathie als Regelleistung für Kinder im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Versicherte der GKV haben einen Anspruch auf eine ausreichende, bedarfsgerechte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende medizinische Krankenbehandlung. Für Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen, zu denen unter anderem die Homöopathie gehört, hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass diese nicht aus dem Leistungsumfang der GKV ausgeschlossen sind (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Eine Übernahme durch die GKV kommt jedoch grundsätzlich nur für solche Behandlungsformen in Frage – unabhängig davon, ob diese schulmedizinischer oder alternativmedizinischer Natur sind –, deren Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots entsprechen.

Der konkrete Leistungsanspruch gesetzlich Krankenversicherter ist nicht im Einzelnen durch das SGB V geregelt, sondern wird von der gemeinsamen Selbstverwaltung – beispielsweise vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in verbindlichen Richtlinien – näher bestimmt. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb des gesetzlichen Rahmens einheitliche und für alle Akteure der GKV bindende Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und

bewertet den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Leistungen. Diese Anforderungen gelten über alle Bereiche der medizinischen Versorgung hinweg. Der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist nach den Grundsätzen der evidenzbasierten Medizin zu ermitteln, d.h. insbesondere auf Grundlage aussagekräftiger wissenschaftlicher Studien. Die Auswertung dieser Studienlage erfolgt anhand international anerkannter Standards. Der G-BA wird dabei durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) unterstützt. Die Entscheidungen werden vom G-BA in eigener Verantwortung getroffen. Das Bundesministerium für Gesundheit führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse die rechtliche Aufsicht über den G-BA, das heißt, es überprüft, ob dieser die für ihn geltenden Rechtsvorschriften einhält, hat aber keinen Einfluss auf die medizinischen und fachlichen Bewertungen dieses Gremiums.

Eine Regelleistung in diesem Sinne stellen die nach der Richtlinie des G-BA über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) unter bestimmten Voraussetzungen zu Lasten der Krankenkassen verordnungsfähigen nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen der Anthroposophie und Homöopathie dar. In der Arzneimittel-Richtlinie hat der G-BA festgelegt, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, zur Anwendung bei diesen Erkrankungen mit Begründung vom Vertragsarzt ausnahmsweise verordnet werden können. Dabei ist der therapeutischen Vielfalt Rechnung zu tragen. Bei der Versorgung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen erfolgt demzufolge die Erstattung homöopathischer Arzneimittel durch die Krankenkassen.

Über den Regelleistungsanspruch hinaus haben Krankenkassen die Möglichkeit, zusätzliche Satzungsleistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V anzubieten. Dabei geht es um Leistungen, die eine Krankenkasse allen ihren Versicherten in den in der Regelung ausdrücklich genannten Leistungsbereichen gewähren kann. Dazu gehört auch der Bereich der nicht verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen Arzneimittel; dieser kann auch homöopathische Mittel umfassen. Die Kosten für Leistungen, die als zusätzliche Satzungsleistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V erbracht werden, haben die Krankenkassen aus Eigenmitteln – und nicht aus Zuweisungen des Gesundheitsfonds zu finanzieren.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

i. h. 